



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(Antrag nach § 123 VwGO)

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dr. Heitz als Vorsitzenden, den Richter am Obergericht Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler

am 11. September 2002

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers, die diesem nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zur Verfügung zu stellen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Insoweit wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Mai 2002 - 6 K 886/02 - geändert. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Geldleistungen anstatt von Sachleistungen.

Der am 26.6.1969 geborene Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger. Das konkrete Datum seiner Einreise in das Bundesgebiet ist nicht bekannt. Er stellte am 24.11.1997 einen Asylantrag. Er besitzt eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Er wurde für die Durchführung des Asylverfahrens der Landeshauptstadt Dresden zugeteilt und in der Gemeinschaftsunterkunft in untergebracht. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 3.3.1998 den Asylantrag abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden Klage (Az.: A 1 K 30623/98) erhoben, über die bisher noch nicht entschieden worden ist.

Der Antragsteller beantragte am 5.9.2001 bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ab dem 1.10.2001 in Form von Bargeld. Zur Begründung trug er vor: Besondere örtliche Umstände im Sinne von § 2 Abs. 2 AsylbLG, die dem entgegenstehen würden, lägen in dem Wohnheim, in dem er in untergebracht sei, nicht vor. Gleichzeitig erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die bisherigen Leistungsfestsetzungen durch die Antragsgegnerin nach § 3 bis 7 AsylbLG ab dem 24.11.2000. Soweit aus der Behördenakte der Antragsgegnerin ersichtlich ist, hat der Antragsteller über diese Festsetzungen keine schriftlich abgefassten Verwaltungsbescheide ausgehändigt bekommen.

Die Antragsgegnerin gewährte dem Antragsteller mit Bescheid vom 13.11.2001 ab dem 6.9.2001 Leistungen nach § 2 AsylbLG als Sachleistungen und half dem Widerspruch gegen die Leistungsfestsetzung nach § 3 AsylbLG für den Zeitraum vom 24.11.2000 bis zum 5.9.2001 ab. Insoweit erhielt der Antragsteller für den genannten Zeitraum eine Nachzahlung in Höhe von 807,09 DM (= 412,66 Euro). Der Antrag auf Bereitstellung der dem Antragsteller zu gewährenden Leistungen in Form von Bargeld wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Grundsatz der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Gewährung von Sachleistungen sei. Dieser Grundsatz werde auch durch § 2 Abs. 1 und 2 AsylbLG nicht außer Kraft gesetzt. Diese Regelungen seien gegenüber den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vorrangig. Der Antragsteller sei in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass es bei Gewährung unterschiedlicher Leistungsformen zu Störungen des Hausfriedens kommen könne. Derzeit seien ca. 100 Asylbewerber aus unterschiedlichen Staaten in der vom Antragsteller bewohnten Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Außerdem könne die derzeit für alle Heimbewohner geltende Sachleistungsversorgung dann nicht mehr eingehalten werden, wenn Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Barleistungen gewährt würden.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 19.11.2001 Widerspruch erhoben, soweit ihm die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 13.11.2001 die Gewährung von Geldleistungen versagt hat.

Das Regierungspräsidium Dresden hat mit Widerspruchsbescheid vom 5.3.2002 den Widerspruch des Antragstellers vom 19.11.2001 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Ablehnungsbescheid der Landeshauptstadt Dresden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG i.V.m. mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 12.5.2000 zu § 2 Abs. 2 AsylbLG rechtmäßig sei.

Der Antragsteller hat am 10.4.2002 gegen den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid Klage (Az.: 6 K 786/02) beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Über diese Klage ist bisher noch nicht entschieden worden.

Am 22.4.2002 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestellt, mit dem er begehrt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ab dem Monat nach der Zustellung der gerichtlichen Entscheidung für die Dauer von sechs Monaten dem Antragsteller die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt umfassend als Bargeldleistung zur Verfügung zu stellen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 17.5.2002 - 6 K 886/02 - den Antrag abgelehnt und ausgeführt, dass offen bleiben könne, ob dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch zur Seite stehe, jedenfalls habe er einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Es seien keine derart wesentlichen Nachteile zu erkennen, die dem Antragsteller bei Ablehnung der einstweiligen Anordnung drohen würden. Der Antragsteller müsse den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abwarten. Dies folge insbesondere daraus, dass die Entscheidung über die Form der zu gewährenden Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG im gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Ermessen der Behörde stehe. Dieses Ermessen habe sich an den Zielsetzungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, das nach § 3 Abs. 1 Sachleistungen den Vorrang gebiete, zu orientieren und nicht an den Grundsätzen des insoweit nur entsprechend anzuwendenden Bundessozialhilfegesetzes. Der Bundesgesetzgeber habe gerade wegen der seit dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahre 1993 aufgetretenen unterkunftsinernen Konflikten infolge ungleicher Leistungsformen die nunmehrige Fassung des § 2 Abs. 2 AsylbLG herbeigeführt. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung komme nur dann in Betracht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Ermessensreduzierung auf Null spreche. Dafür gäbe es vorliegend nach summarischer Prüfung aber keine Anhaltspunkte. Solche seien auch

vom Antragsteller nicht vorgetragen worden. Vielmehr habe er nur eine fehlerhafte Ermessensausübung seitens der Antragsgegnerin gerügt. Soweit der Ermessensspielraum nicht auf Null reduziert sein sollte, käme der Erlass einer einstweiligen Anordnung nur in Betracht, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergeben würde, dass die Ablehnung der begehrten Leistung ermessensfehlerhaft sei und darüber hinaus das Gebot des effektiven Rechtsschutzes es gebiete, dass der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zur Gewährung der begehrten Leistung zu verpflichten wäre oder ausnahmsweise eine Verpflichtung zur Neubescheidung in Betracht komme. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil es dem Antragsteller zumutbar sei, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Der Antragsteller hat am 3.6.2002 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Beschwerde eingelegt und zur Begründung vorgetragen, dass er sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Er verweist darauf, dass die Antragsgegnerin in der Gemeinschaftsunterkunft in selbst positive Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hinsichtlich der dort untergebrachten Heimbewohner habe machen können.

Die Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17.5.2002 - 6 K 886/02 - zu ändern und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ab dem Monat nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung dem Antragsteller bei Fortdauer des Asylverfahrens für die Dauer von sechs Monaten die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen in der nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie unter Bezug auf ihren bisherigen Vortrag angeführt, dass eine Reduzierung des ihr zustehenden Ermessens auf Null nicht erkennbar sei. Es verletze nicht die Menschenwürde des Antragstellers, wenn er die ihm zustehenden Leistungen als Sach- und nicht als Geldleistungen erhalte. Selbst wenn in der Gemeinschaftsunterkunft, in der der Antragsteller untergebracht sei bzw. in der von ihm außerdem benannten Unterkunft bisher noch keine Störungen eingetreten seien, könne die Antragsgegnerin solche für die Zukunft vermuten. Es sei deshalb sachgerecht, wenn die Antragsgegnerin ihr Interesse an der

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gemeinschaftsunterkünften höher einschätze, als die Beeinträchtigung des Antragstellers durch den Erhalt von - ausschließlich - Sachleistungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die dem Senat vorliegenden Akten der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts Dresden sowie die Akte des Senats verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet.

1. Soweit der Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Geld ab dem Monat nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung für die Dauer von sechs Monaten begehrt, ist der Antrag unbegründet. Es fehlt insoweit an einem Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 ZPO. Nach der seit dem 1.6.1997 geltenden Fassung des § 2 Abs. 2 AsylbLG (vgl. die Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.1997; BGBl. I S. 2022) bestimmt bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in einer Gemeinschaftsunterkunft die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände. Im Falle einer ermessensfehlerhaften Entscheidung der Behörde, kann der betroffene Leistungsberechtigte deshalb regelmäßig nur eine Neubescheidung gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO analog verlangen. Eine sog. Ermessensreduzierung auf Null ist vorliegend nicht eingetreten (vgl. nachstehend).

2. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin seinen Rechtsanspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des dieser durch § 2 Abs. 2 AsylbLG eingeräumten Ermessens verletzt hat und sie deshalb im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten ist, über den von ihm gestellten Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Der darauf gerichtete Antrag ist im weitergehenden Leistungsantrag enthalten.

Nach der hier maßgeblichen Bestimmung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachung des zu sichernden Anspruchs bedeutet, dass sich aus dem Vortrag des Antragstellers in seiner Gesamtheit ergibt, dass das Bestehen des Anspruchs überwiegend wahrscheinlich ist. Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist glaubhaft gemacht, wenn der Antragsteller die besondere Eilbedürftigkeit der begehrten Entscheidung darlegt hat, die es ihm unzumutbar macht, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten.

Der Antragsteller hat entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Zwar darf das Gericht entsprechend dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO grundsätzlich nicht vorwegnehmen, was der Antragsteller im Hauptsacheverfahren erreichen könnte (vgl. zum sog. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 123, RdNr. 13; Finkenburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNr. 202 ff.). Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt das Verbot der (auch nur vorläufigen) Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung aber ausnahmsweise dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, insbesondere wenn ohne sie schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile für den Antragsteller entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988, NJW 1989, 827 und Beschl. v. 19.10.1977, NJW 1978, 693). Ein solcher unwiederbringlicher Rechtsverlust wäre im vorliegenden Fall aber gegeben, da mit dem Verbrauch der - anstatt von Geldleistungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens gewährten - Sachleistungen wegen der hierdurch eintretenden Bedarfsdeckung der Rechtsanspruch des Antragstellers auf Geldleistungen bzw. auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Antragsgegnerin nach § 2 Abs. 2 AsylbLG erlöschen würde. Dem Antragsteller ist deshalb das Abwarten der Hauptsacheentscheidung nicht zumutbar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.12.1994, SächsVBl. 1995, 104; VG Leipzig, Beschl. v. 11.8.2000, NVwZ-Beilage I 3/2001, 33).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch bildet § 2 Abs. 2 AsylbLG, der dem Antragsteller einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Antragsgegnerin als zuständige Behörde über die Form der ihm zustehenden Leistung auf Grund der örtlichen Umstände gewährt. Dieses Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung kann durch eine Regelung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO gesichert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Ergebnis der Ermessensausübung der Behörde noch offen ist, weil - wie im vorliegenden Fall - keine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt und die Behörde bislang ihr Ermessen nicht rechtmäßig ausgeübt hat. Eine einstweilige Anordnung kann dann auf die Verpflichtung zur Neuverbescheidung gerichtet sein, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass die Behörde möglichst frühzeitig eine (erneute) Ermessensentscheidung trifft (vgl. hierzu auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.2.1997, DÖV 1997, 694).

Nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, erhalten Asylbewerber für insgesamt 36 Monate Sachleistungen zur Sicherung ihres Grundbedarfs. Diese umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Nach Ablauf von insgesamt 36 Monaten ist auf Asylbewerber abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden.

Nach der bis zum 31.5.1997 geltenden Fassung des § 2 AsylbLG vom 30.6.1993 (BGBl. I S. 1074) galt auch für die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Leistungsberechtigten § 2 Abs. 1 AsylbLG uneingeschränkt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG hatten diese Leistungsberechtigten entsprechend den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (vgl. §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG) grundsätzlich einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen. Ausnahmen von diesem Grundsatz galten nur bei besonderen Umständen, die geeignet waren, im Einzelfall die Abweichung zu rechtfertigen. Die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in einer Gemeinschaftsunterkunft rechtfertigte eine Abweichung vom Grundsatz der Geldleistungspflicht nur in Bezug auf unmittelbar mit dieser Art der Unterbringung zusammenhängenden Bedarfsgruppen wie Haushaltsenergie oder Hausrat. (vgl. hierzu auch

SächsOVG, Beschl. v. 8.12.1994, aaO, m.w.N. aus der Rechtsprechung; GK AsylbLG, Bd. 1, § 2, RdNr. 183 ff.).

Der seit dem 1.6.1997 geltenden Regelung des § 2 Abs. 2 AsylbLG lag die gesetzgeberische Zielsetzung zu Grunde, im Einzelfall, also in der konkreten Gemeinschaftsunterkunft, soziale Spannungen zwischen Sachleistungsempfängern und Geldleistungsempfängern zu vermeiden (vgl. hierzu auch GK AsylbLG, Bd. 1, § 2, RdNr. 201).

Deshalb steht nach § 2 Abs. 2 AsylbLG nunmehr die Bestimmung der Form der Leistung bei dem in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Antragsteller, im Ermessen der Antragsgegnerin. Die Vorschrift, die dem § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 22 BSHG hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung vorgeht, tritt an die Stelle des sonst nach dem Bundessozialhilfegesetz für die nach § 2 Abs. 1 AsylbLG außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft lebenden Leistungsberechtigten geltenden Vorrang des Geldleistungsprinzips bei laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Ermessensentscheidung auf die örtlichen Umstände abzustellen. Der Senat geht davon aus, dass mit „örtlichen Umständen“ im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 AsylbLG vom Gesetzgeber die konkrete Gemeinschaftsunterkunft, in der der betreffende Leistungsberechtigte untergebracht ist und nicht etwa der gesamte Einzugsbereich der jeweils zuständigen Behörde (nach § 1 Nr. 2 AsylbLGDVO sind dies die Landratsämter der Landkreise und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) in Bezug genommen worden ist (so auch VG Leipzig, Beschl. v. 11.8.2000, aaO). Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck dieser Vorschrift. Danach galt es, den zuständigen Behörden vor Ort wegen ihrer Orts- und Sachkenntnis einen größeren Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Leistungsform einzuräumen, um so flexibler auf auftretende soziale Spannungen in den einzelnen Unterkünften reagieren zu können. Ein derartiges Verständnis der Vorschrift des § 2 Abs. 2 AsylbLG dürfte auch deshalb gerechtfertigt sein, weil die Anzahl unterschiedlicher Leistungsempfänger bereits zwischen den einzelnen Gemeinschaftsunterkünften im Einzugsbereich einer Behörde stark variieren dürfte. Gerade dann kann es jedoch sinnvoll sein, dass die zuständige Behörde vom Gesetz ermächtigt ist, eine der in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft vorherrschenden konkreten Lage angemessene und sachgerechte Entscheidung hinsichtlich der Form der Leistungsgewährung zu treffen. Bei der Betätigung des nach § 2 Abs. 2 AsylbLG den

zuständigen Behörden eröffneten Ermessens haben diese ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des ihnen eingeräumten Ermessens einzuhalten (vgl. § 40 VwVfG). Dies bedeutet, dass die Behörden zunächst den maßgeblichen Sachverhalt ermitteln und die demnach zutreffenden Gesichtspunkte mit dem Ziel gegeneinander und untereinander gewichten und abwägen, eine sachgerechte Ermessensentscheidung zu treffen. Kriterien für eine sachgerechte Ermessensausübung nach § 2 Abs. 2 AsylbLG können sich für die zuständigen Behörden aus der konkreten Unterkunft mit den im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorhandenen baulichen Gegebenheiten und ihrer Belegung ergeben. So wird die zuständige Behörde in der Regel in ihre Ermessensentscheidung einzubeziehen haben, ob es in der Vergangenheit in der im jeweiligen Einzelfall in Betracht zu ziehenden Gemeinschaftsunterkunft bereits zu sozialen Spannungen gekommen ist und wenn ja, aus welchem Anlass diese Spannungen entstanden sind. Sollte es unabhängig von der Form der Leistungsgewährung zu Spannungen gekommen sein, etwa wegen des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Kulturkreise und den damit verbundenen verschiedenen Lebensgewohnheiten, wird die Behörde eingehend zu prüfen haben, ob zunächst außer der Gewährung von ausschließlich Sachleistungen vorrangig auch andere Maßnahmen zu einer Befriedung in der Unterkunft führen können (z.B. räumliche Trennung bestimmter Gruppen von Asylbewerbern u.ä., soweit dies die vorhandenen baulichen Voraussetzungen zulassen). Andererseits kann sich die Behörde in diesem Fall auch veranlasst sehen, durch die ausschließliche Beschränkung auf die Gewährung von Sachleistungen die bereits aus anderen Gründen bestehenden Spannungen nicht weiter zu vergrößern. Sollte es bisher zu keinen sozialen Spannungen gekommen sein, so dürfte an den Begründungsbedarf für eine Ablehnung von Geldleistungen hohe Anforderungen zu stellen sein. Die zuständige Behörde kann bei der von ihr zu treffenden Entscheidung nach § 2 Abs. 2 AsylbLG auch die bestehenden Möglichkeiten einer sicheren Verwahrung von Geldleistungen für die dafür in Frage kommenden Leistungsberechtigten berücksichtigen, um beispielsweise Diebstahlshandlungen, die wiederum Spannungen zwischen den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkunft hervorrufen können, effektiv vorbeugen zu können. Aufgrund dieser Kriterien hat die Behörde dann die Interessen der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG und die mögliche Gefährdung des sozialen Friedens in der konkreten Unterkunft gegeneinander abzuwägen und eine sachgerechte Ermessensentscheidung zu treffen.

Im vorliegenden Fall liegt nach Auffassung des Senats ein Ermessensfehlgebrauch seitens der Antragsgegnerin vor, denn diese hat ihr durch § 2 Abs. 2 AsylbLG eingeräumtes Ermessen hinsichtlich der Bestimmung der Form der dem Antragsteller zustehenden Leistungen nicht dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt. Die Ablehnung einer Geldleistung unter Berufung auf den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu § 2 Abs. 2 AsylbLG vom 11.5.2000 (Az.: 46-1353.70/1) und mit der Begründung, dass es in der Gemeinschaftsunterkunft, in der der Antragsteller untergebracht sei, bei unterschiedlichen Formen der Leistungsgewährung an Leistungsberechtigte aus unterschiedlichen Kulturkreisen vermutlich zu Spannungen kommen könne und außerdem dadurch die für alle Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft eingerichtete Sachleistungsversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden könne, entspricht nicht den vorstehend angeführten Anforderungen an die Antragsgegnerin bei der ihr obliegenden Ermessensausübung nach § 2 Abs. 2 AsylbLG. Denn mit dieser pauschalen Ablehnung einer Geldleistungsgewährung an (alle) Leistungsberechtigte(n) in der Gemeinschaftsunterkunft in allein wegen der bloßen Möglichkeit des Entstehens sozialer Spannungen wäre faktisch immer allein die Bestimmung der Sachleistung ermessensgerecht. Eine derartige Ermessensreduzierung auf Null würde auch der in der seit dem 1.6.1997 geltenden Fassung des § 2 Abs. 2 AsylbLG weiterhin enthaltenen Differenzierungsmöglichkeit zwischen Leistungsempfängern nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht gerecht werden. Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, alle Bewohner einer Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft hinsichtlich der Form des Leistungsbezugs gleich zu behandeln. Denn durch § 2 Abs. 1 AsylbLG wird ein sachlicher Differenzierungsgrund vorgegeben, der die Leistungsberechtigten nach der Dauer des Sachleistungsbezugs und damit letztendlich auch der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet unterscheidet und eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt. Nach § 2 Abs. 2 AsylbLG steht diese vom Gesetz gewollte Differenzierung bei in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Leistungsberechtigten lediglich im Ermessen der zuständigen Behörde, die ihrer Ermessensentscheidung allerdings wiederum sachgerechte Kriterien zugrunde legen muss. Dies ist hier jedoch nicht geschehen.

Auch der von der Antragsgegnerin weisungsgemäß berücksichtigte Erlass vom 12.5.2000 zur Anwendung der Vorschrift des § 2 AsylbLG führt im vorliegenden Fall zu keiner von § 2 Abs. 2 AsylbLG geforderten sachgerechten Ermessensentscheidung. Die in diesem Erlass und dem den Erlass vom 12.5.2000 ergänzenden Erlass vom 20.6.2000 (Az. 46-1353.70/1)

vorgesehene generelle Ermessensausübung zugunsten der Gewährung von Sachleistungen an in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG begegnet bereits wegen des Gesetzeswortlauts Bedenken. Nach § 2 Abs. 2 AsylbLG bestimmt die zuständige Behörde (das zuständige Landratsamt bzw. die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt) über die Form der Leistung „auf Grund der örtlichen Umstände“. Mit dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist ein Erlass einer obersten Landesbehörde, der eine generelle, landeseinheitliche Anwendung dieser Bestimmung ungeachtet der örtlichen Verhältnisse vorschreibt, nicht vereinbar (vgl. auch VG Leipzig, Beschl. v. 11.8.2000, aaO). Auch die Tatsache, dass es sich hierbei um eine Verwaltungsvorschrift der obersten Dienstbehörde handelt, an die die untergeordnete Behörde gebunden ist, rechtfertigt keine Abweichung von den sich aus § 2 Abs. 2 AsylbLG ergebenden Anforderungen an die Ermessensausübung. Die Richtlinie vom 12.5.2000 und ihre Ergänzung vom 20.6.2000 tragen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG nicht Rechnung und sind daher für die Gerichte nicht bindend (vgl. hierzu auch SächsOVG, Beschl. v. 8.12.1994, aaO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Heitz

Rottmann

Göhler